

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Bekanntgabe der Ordinandien und Ordinationstage pro 1872. — II. Gesetz betreffend die Einzahlungstermine für das Gebühren-Äquivalent. — III. Gesetz betreffend die Vollstreckung von Expropriations-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten. — IV. Wiederholter Auftrag zur Beobachtung der Vorschriften betreffend die Befähigungen der Zahlungsquittungen über Pensionen zc. — V. Mittheilung für die durch Feuer verunglückten Bewohner der Ortschaft Stabeldorf. — VI. Ausschreibung von Stipendien für Zöglinge an der landschaftlichen Thierheilanstalt in Graz. — VII. „Bibliothek der Kirchenväter“ neuerdings anempfohlen. — VIII. „Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte“ von Hirschfelder — anempfohlen. — IX. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3, und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4, und in Gemäßheit der Anordnung des heil. Konzils von Trient (sess. 23, cap. 5) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden F. B. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem, den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinandien mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Franz Dornik, geb. in der Vorstadtpfarre heil. Maria in Marburg;
 Georg Galun, geb. zu St. Anton in Stoperzen;
 August Hecl, geb. in Windischgraz;
 Josef Ročevár, geb. in der Pfarre Fraßlau;
 Anton Ostrožnik, geb. in der Stadtpfarre Cilli;
 Alois Šijanec, geb. in der Pfarre Luttenberg;
 Michael Strašek, geb. in der Pfarre Peilenstein;
 Valentin Tamše, geb. in der Pfarre St. Nikolaus bei Wiederbries;
 Karl Tribnik, geb. zu Hohenmauthen;
 Jakob Zupančič, geb. in der Pfarre Jarung.

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Josef Kralj, geb. in der Pfarre heil. Kreuz bei Luttenberg;
 Johann Mlakar, geb. in der Pfarre St. Lorenz am Draufelbe;
 Johann Prešern, geb. in der Pfarre Studenitz;
 Anton Ribar, geb. in der Pfarre Fraßlau;
 Mathias Kop, geb. in der Pfarre St. Leonhard in W. B.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 16., jene des Diaconates am 18., und jene des Presbyterates am 21. Juli statt.

II.

Gesetz vom 18. März 1872,

betreffend die Einzahlungstermine für das Gebühren-Äquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebühren-Äquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§. 2.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im §. 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 18. März 1872.

Franz Joseph m.p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

III.

Gesetz vom 29. März 1872,

betreffend die Vollstreckung von Expropriations-Erkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Falle einer zwangsweisen Enteignung für eine Eisenbahn die zu entrichtende Entschädigung durch eine gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, so kann nach Leistung oder Erlag des ermittelten Entschädigungsbetrages die in Vollstreckung des Expropriations-Erkenntnisses erfolgende Einsetzung in den Besitz oder die Benützung des Gegenstandes der Expropriation weder durch Anfechtung der Schätzung im Instanzenzuge, noch durch Betreten des Prozeßweges aufgehalten werden.

§. 2.

Gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung, sowie gegen alle zum Zwecke der Vornahme derselben ergangenen gerichtlichen Verfügungen, findet ein selbstständiger Refurs nicht statt; Beschwerden dagegen können in dem Refurse gegen den Bescheid, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wird, geltend gemacht werden. Der Bescheid ist beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen.

§. 3.

Derjenige, für welchen ein Expropriations-Erkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage, nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die voll-

zogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriation zu enthalten.

Wird vor Ablauf dieser Frist, um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Das im §. 1 erwähnte Expropriations-Erkenntniß kann für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes durch ein gütliches Uebereinkommen, worin sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriation gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen, ersetzt werden, wenn der zur Expropriationsverhandlung abgeordnete Kommissär der Verwaltungsbehörde diesem Uebereinkommen die Bestätigung beifügt, daß dasselbe in Durchführung dieser Verhandlung abgeschlossen worden sei.

§. 5.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Anfange des dreißigsten Tages nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dasselbe hat jedoch auf Fälle, in denen die Schätzung vor diesem Tage zu Gericht angenommen worden ist, keine Anwendung zu finden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Ofen, am 29. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Casser m. p.

Banhaus m. p.

Glasfer m. p.

IV.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wobei ein Pfarrvorsteher eine Pensionsquittung unter dem Datum des Fälligkeitstages mit der Lebensbestätigung des Perzipienten versah, der bereits verstorben war, wodurch dem Staatschätze ein nicht mehr einbringlicher Schade in Folge Erfüllung eines ungebührlichen Uebergenußes zuging, werden die Pfarrvorsteher über Ersuchen der h. k. k. Statthalterei ddo. 8. I. M., Nr. 6777, zur Hintanhaltung unrichtiger Bestätigungen und Beseitigung ihrer darauf gegründeten gesetzlichen Haftungspflicht auf die genaueste Befolgung der mit der Subernial-Verordnung vom 24. Juli 1834, Z. 11505 (siehe kirchl. Verordngsbl. IV., ddo. 10. Aug. 1870, Nr. 2055, Abf. III.), kundgemachten Vorschrift über die bei Bestätigungen der Zahlungsquittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quieszentengehalte, Erziehungsbeiträge u. s. f. zu beobachtenden Vorsichten unter Hinweisung auf die daselbst (§. 9) ausdrücklich ausgesprochene Haftungspflicht für die dem Aerar aus deren Nichtbeobachtung etwa zugehenden Nachtheile neuerdings aufmerksam gemacht.

V.

Am 17. Mai l. J. ist in der Ortschaft Stadelbors, Steuerbezirk Drachenburg, Feuer ausgebrochen, welches bei dem herrschenden Sturmwinde und bei dem Mangel an Feuerlösch-Requisiten vier Wohn- und sieben Wirtschaftsgebäude sammt Einrichtungsstücken, Fahrnissen u. s. w. in Asche legte.

Der Schade wird auf 7700 fl. bewerthet. Die Verunglückten sind sämmtlich unbemittelt, wie überhaupt die Gemeinde wegen des kleinen Grundbesizes und der häufigen Ueberschwemmungen des Sotlaflusses sehr arm ist.

Zur Linderung des Nothstandes hat der Herr k. k. Statthalter eine allgemeine milde Sammlung im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Rann, Cilli, Windischgraz, Pettau, Marburg, Radkersburg, Luttenberg und der Stadtgemeinde Marburg und Cilli bewilliget und die betreffenden Bezirksbehörden aufgefordert, diese Sammlung im Einvernehmen mit der Pfarargeistlichkeit einzuleiten.

Hievon wird die Wohlehrw. Pfarargeistlichkeit mit dem Auftrage verständiget, bei dieser Sammlung kräftig mitzuwirken.

VI.

Ueber Ersuchen des Hochlöbl. steierm. Landesauschusses ddo. 1. I. M., Nr. 5258 wird den Wohlehrw. Pfarr- und Kuratialämtern die nachfolgende Kundmachung mit der Aufforderung mitgetheilt, sie den Pfarrinsassen in entsprechender Weise zu verlautbaren:

K u n d m a c h u n g.

An der steierm. landsch. Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt zu Graz, sind für das nächste Schuljahr 1872/3 fünf Stipendien, jedes mit 100 fl. De. W. und dem Genuße der freien Wohnung in der Anstalt zu verleihen.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben:

1. durch Beibringung des Taufscheinens nachzuweisen, daß sie in Steiermark geboren sind, das achtzehnte Lebensjahr bereits erreicht, und das dreißigste nicht überschritten haben;
2. über das erlernte Schmiedhandwerk durch Beibringung des Lehrbriefes, sowie über zweijährige Gesellenzeit sich auszuweisen;
3. Zeugnisse über ihre Vermögenslosigkeit, die überstandenen Blattern oder Schutzpocken (Impfungszeugniß) beizubringen;
4. bis längstens Mitte Juli bei der Direktion dieser Lehranstalt sich einer Prüfung ihrer Eignung zu unterziehen, wobei genügende Kenntnisse im Lesen und Schreiben, in deutscher Sprache, sowie Fertigkeit im Schmieden und Beschlagen unerläßlich sind;

NB. Diese Prüfung kann in keinem Falle erlassen, oder durch hieraufbezügliche Zeugnisse ersetzt werden.

5. sich zu verpflichten, auch während den zwei Schulferien-Monaten an der Anstalt zur weiteren Ausbildung zu verbleiben, und den betreffenden Krankendienst am Spitale der Anstalt zu versehen.

Die Gesuche sind bis Mitte Juli l. J. bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu überreichen.

Graz, am 1. Juni 1872.

Vom steiermärkischen Landes-Ausschusse.

VII.

Mit Ordinariats-Erlaß vom 27. September 1871, Nr. 3102 (enthalten im VII. Kirchlichen Verordnungsblatte de anno 1871, Absatz VI), ist auf die in der J. Kösel'schen Buchhandlung in Rempten erscheinende: „Bibliothek der Kirchenväter“ aufmerksam gemacht worden. Es wird dieses Unternehmen, dessen Oberleitung an Stelle des verstorbenen Dr. Reithmahr der Herr Seminardirektor Dr. Thalhofer in München übernommen hat, neuerdings anempfohlen.

VIII.

Die Wohlehrw. Diözesan-Geistlichkeit wird auf das im Verlage des Franz Kirchheim in Mainz erschienene: „Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments“, bearbeitet von Hirschfelder, aufmerksam gemacht.

IX.

Diöcesan-Nachrichten.

A. Auszeichnungen.

Titl. Herr Anton Žuza, F. B. geistl. Rath, Hauptpfarrer und Dechant zu Eßler, und Titl. Herr Anton Reich, F. B. geistl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Bibem, wurden von Sr. kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät zu Ehrenbomherren am F. B. Lavanter Domkapitel zu Marburg ernannt.

Herr Josef Gospodarič, Pfarrer zu St. Aegyh bei Schwarzenstein, wurde von Sr. fürstbischöflichen Gnaden zum Dechante des Dekanates Schallthal und zum F. B. Lavanter geistl. Rathe ernannt.

B. Verleihungen.

Dem Titl. Herrn geistl. Rathe Martin Strajnsal wurde die Dekanats-Hauptpfarre zu Röttsch, dem Herrn Andreas Žurman die Pfarre St. Martin a. d. Paß, und dem Herrn Jakob Kolednik die Pfarre St. Daniel in Raßwald verliehen.

C. Provisoren-Anstellungen.

- Herr Franz Džmec zu Maria Neustift bei Pettau;
- „ Josef Braz jun. zu hl. Kreuz bei Marburg;
- „ Franz Jančar zu Regau;
- „ Johann Trampus zu Sauritsch;
- „ Vincenz Geršak zu Kerschbach; und
- „ Simon Duzmann zu Sromle.

D. Uebersetzungen der Kapläne.

- Herr Josef Braz sen. nach Maria Neustift bei Pettau;
 - „ Josef Pečar nach Lainach;
 - „ Martin Kolenko nach Witschein;
 - „ Gregor Dupelnik nach St. Marx bei Pettau;
 - „ Franz Pignar nach Sauritsch;
 - „ Georg Žmave nach Gams;
 - „ Franz Arnuš nach Kapellen bei Radfersburg; und
 - „ Josef Kunej nach St. Barbara bei Wurmberg.
- Die Kaplaneien zu Regau, Kerschbach, Sromle und Remsnit bleiben einstweilen unbesezt.

E. Pensionirungen.

- Herr Simon Pirc, Pfarrer zu Kerschbach, und
 - „ Martin Mihelín, Pfarrer zu Sromle,
- traten in den bleibenden Ruhestand.

F. Ausschreibungen.

Die Pfarrprüfände zu Sromle ist bis zum 9. Juli, die Pfarrprüfänden zu Sauritsch und zu Kerschbach bis zum 13. Juli ausgeschrieben, und die Konkursprüfung für die Religionslehrerstelle an der k. k. Ober-Realschule zu Marburg auf den 8. und 9. August l. J. festgesetzt.

G. Todesfälle.

- Herr Johann Schwarz, Pfarrer zu Maria Neustift bei Pettau, ist am 26. März;
- „ Anton Pust, Def.-Priester zu Pölschach, am 13. April; und
- Titl. Herr Veit Munda, F. B. geistl. Rath und Pfarrer zu Regau; am 19. April l. J. gestorben.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg am 19. Juni 1872.

Jakob Maximilian,
Fürstbischöf.

